

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Schwan Cosmetics International GmbH, Schwanweg 1, 90562 Heroldsberg

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) gelten zwischen Schwan Cosmetics International GmbH und/oder verbundenen Unternehmen der Schwan Cosmetics Gruppe (nachfolgend „Schwan Cosmetics“, „wir“ oder „uns“) und deren Lieferanten.

1.2 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten, sofern diese Unternehmer gem. § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts sind oder über ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen verfügen.

1.3 Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden „Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB) sowie für Verträge über vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen.

Unsere AEB gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung als Rahmenbedingungen auch für künftige Verträge über den Verkauf und die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Lieferanten, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Die AEB sind in der jeweils gültigen Fassung auf unserer Homepage abrufbar.

1.4 Unsere AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, auch wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten, die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

1.5 Alle Bestellungen, sowie Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten in Ausführung des Liefer- oder Leistungsvertrages getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform i.S.d. § 126 b BGB. Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen ebenfalls der Textform.

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, wie z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, etc. des Lieferanten nach Vertragsschluss bedürfen ebenfalls zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1.7 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt.

2. Vertragsschluss

2.1 Unsere Bestellung gilt frühestens mit der Bestätigung durch Lieferanten als verbindlich. Dies kann je nach Vereinbarung schriftlich, per E-Mail, per elektronischen Datenaustausch (EDI) oder über unser Lieferantenportal (SUS) erfolgen. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme unverzüglich hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2.2 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen (Montag -Freitag) schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

2.3 Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der ausdrücklichen Annahme durch uns.

2.4 Bei Druckunterlagen ist es unbedingt erforderlich, dass ein Korrekturabzug vorgelegt und dieser von uns freigegeben wird. Sollten Änderungen notwendig sein, muss der korrigierte Abzug erneut vorgelegt und von uns freigegeben werden.

3. Lieferzeit, Lieferverzug

3.1 Das in unserer Bestellung angegebene Lieferdatum ist für den Lieferanten bindend.

3.2 Das Lieferdatum ist eingehalten, wenn die Lieferung bis zum Ablauf des Lieferdatums bei uns an der angegebenen Empfangsstelle eingetroffen ist oder wenn uns, falls die Absendung auf unseren Wunsch unterbleibt und die Versandbereitschaft angezeigt wurde.

3.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass das Lieferdatum nicht eingehalten werden kann. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche insbesondere auf Rücktritt und Schadenersatz zu. Insbesondere sind wir berechtigt, Schadenersatz wegen Verzögerung oder nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

3.4 Ist der Lieferant in Verzug, können wir eine Vertragsstrafe i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises, der verspätet gelieferten Ware/ Leistung. Ist uns durch die Verzögerung ein höherer Schaden entstanden, behalten wir uns vor, diesen geltend zu machen. Jede bezahlte Vertragsstrafe wird auf solche Schadenersatzansprüche angerechnet. Nehmen wir die verspätete Leistung an, müssen wir die Vertragsstrafe spätestens mit der

Schlusszahlung geltend machen. Dem Lieferanten steht das Recht zu, nachzuweisen, dass uns überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

3.5 Teillieferungen werden von uns nur angenommen, wenn diese mit uns zuvor ausdrücklich und schriftlich oder in elektronischer Form vereinbart wurden.

4. Lieferkonditionen, Annahmeverzug

4.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich oder in elektronischer Form vereinbart ist, innerhalb der Europäischen Union DDP (INCOTERMS 2020) und außerhalb der Europäischen Union DAP (INCOTERMS 2020) zu erfolgen. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Heroldsberg zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer, Artikelbezeichnung, genaue Bezeichnung der Gegenstände und deren Einzelgewichte oder Abmessungen anzugeben. Fehlen Lieferscheine, Versandpapiere oder sind diese unvollständig und können wir deshalb die Lieferung nicht zuordnen, sind wir zur Annahmeverweigerung berechtigt. Alle dadurch entstehenden Kosten sind vom Lieferanten zu tragen.

Darüber hinaus gelten unsere Lieferbedingungen in der jeweils gültigen Fassung. Bei Rohstoffen und Primär-Packstoffen muss jedes Gebinde mit einer Chargen-Kennzeichnung versehen sein. Diese muss sich auf dem Lieferschein wiederfinden. Am Tag des Versandes sendet der Lieferant eine Versandanzeige an uns ab.

4.3 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, es sei denn, es handelt sich um eine Einzelanfertigung.

4.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.

4.5 Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur dann zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der

Mitwirkung zu vertreten haben. Der Lieferant schließt, sofern dies nicht anders vereinbart ist, die entsprechenden Transportversicherungen ab.

5. Preise, Zahlungsbedingungen

5.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis versteht sich exklusive Umsatzsteuer.

5.2. Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Einweg- und Transportverpackungen auf seine Kosten zurückzunehmen.

5.3 Rechnungen und Gutschriften können wir nur bearbeiten, wenn diese mit den gesetzlichen Pflichtangaben sowie- entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung- die angegebene Bestellnummer und die korrekte Rechnungsanschrift beinhalten. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er dies nicht zu vertreten hat.

5.4 Forderungen aus Regiearbeiten, Reparaturen, Montage, Einbau, Wartung etc. werden nur anerkannt, wenn hierfür ein schriftlicher, von uns unterzeichneter Nachweis (Regie-, Reparatur-, Wartungszettel) erbracht wird.

5.5 Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Kalendertagen, gerechnet ab Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Kalendertagen netto. Wir geraten nur in Zahlungsverzug, wenn der Lieferant uns nach Eintritt der Fälligkeit vorher ausdrücklich und schriftlich gemahnt hat.

5.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

5.7 Dem Lieferanten steht ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen zu.

5.8 Der Lieferant kann seine bestehenden Forderungen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abtreten. Ein Einzug durch Dritte ist, sofern nicht schriftlich mit uns vereinbart, ausgeschlossen.

5.9 Die Parteien sind sich einig, dass die Rechnungsstellung elektronisch i.S.d. §§ 14, 15 UStG erfolgen soll. Der Lieferant wird die Rechnungen an eine ihm kommunizierte zentrale E-Mail-Adresse übermitteln.

6. Qualität und Dokumentation

6.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen und Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften, die vereinbarten Spezifikationen und technischen Vorgaben einzuhalten.

Änderungen des Liefer- oder Leistungsgegenstandes bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

6.2 Bei Lieferungen von Waren, bei denen dem Lieferanten bekannt ist, dass sie mit anderen Erzeugnissen in Berührung kommen, sichert dieser zu, dass die Ware den einschlägigen und jeweils gültigen kosmetikrechtlichen Vorschriften entsprechen.

6.3 Der Lieferant verpflichtet sich, Art und Umfang der Prüfungen, sowie Prüfmittel und -methoden mit uns vor Auftragsvergabe abzustimmen. Sind Art und Umfang der Prüfungen, sowie Prüfmittel und -methoden zwischen den Parteien nicht fest vereinbart worden, sind wir auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen unserer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfung mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik darzulegen.

6.4 Wir sind berechtigt, das Werk und das Firmengelände des Lieferanten zur Bewertung des Qualitätssicherungssystems während der üblichen Geschäftszeiten des Lieferanten und nach vorheriger Anmeldung zu betreten.

7. Konformität und Sicherheitsstandards

Der Lieferant sichert zu, dass alle Waren und Leistungen, den in Deutschland und der EU anerkannten, einschlägigen und anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und Anforderungen (in der jeweils aktuellen Fassung) entsprechen. Insbesondere den gültigen EU-Richtlinien und EU-Verordnungen, den anwendbaren DIN-Normen sowie den deutschen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften, entsprechen und ggfs. über die entsprechenden Kennzeichnungen und/oder Konformitätsbescheinigungen, wie z.B. CE verfügen.

Insbesondere sichert der Lieferant zu, dass alle Waren und Leistungen unter anderem der folgenden Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen (in der jeweils aktuellen Fassung) entsprechen:

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH),
- Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel,
- Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (POP-Verordnung),
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (CLP Verordnung),
- US Code of Federal Regulations # Title 21 - Lebensmittel und Arzneimittel.

Der Lieferant sollte unaufgefordert insbesondere die folgenden Dokumente liefern und alle Änderungen oder Aktualisierungen davon melden (jedoch nicht später als innerhalb von 7 Tagen nach der jeweiligen Änderung oder Aktualisierung):

- Sicherheitsdatenblatt (MSDS) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH); die identifizierten Verwendungen umfassen Verwendungen für kosmetische Mittel,
- Bestätigung der Erfüllung der Anforderungen von REACH und GHS (Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien), einschließlich einer Erklärung zu besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC),
- Spezifikation,
- Analysezertifikat.

8. Mängeluntersuchung und Gewährleistung

8.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und Leistungen, einschließlich Falsch- und Minderlieferungen sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitungen und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

8.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Als Vereinbarung der Beschaffenheit gelten alle Produktbeschreibungen, die als Beschaffenheitsvereinbarung bezeichnet sind, die in den Vertrag einbezogen oder in der Art und Weise wie die AEB Teil der Vertragsbeziehung wurden. Es ist hierbei irrelevant, ob die Produktbeschreibung vom Lieferanten oder von uns stammt.

8.3 Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe:

Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung).

Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

8.4 Der Lieferant hat bei Verlassen der Ware aus dem Lager den Produkthanforderungen entsprechende Warenausgangskontrollen durchzuführen und schriftlich zu dokumentieren.

8.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate gerechnet ab vollständiger Lieferung der Ware und/oder Leistung bzw. Abnahme der Ware und/oder Leistung.

8.6 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung - nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) - innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der Lieferant ist hierüber zu unterrichten.

9. Produkthaftung

9.1 Diese AEB gelten insbesondere für alle Produkte, Rohstoffe und Primärpackstoffe (Produkte).

9.2 Der Lieferant haftet dafür, dass die gelieferte Ware den vereinbarten Produktspezifikationen, den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen sowie den handelsüblichen Qualitätsbestimmungen entspricht und darüber hinaus frei von Mängeln oder Fehlern i.S.d. Produkthaftungsgesetzes ist und EU-Produktsicherheitsverordnung.

9.3 Soweit der Lieferant für einen Produktfehler verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, wenn die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Bei Rohstoffen und Primärpackstoffen garantiert der Lieferant die lückenlose Rückverfolgbarkeit der jeweiligen Produkte zum Ausgangsmaterial.

9.4 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, gem. §§ 683, 670 BGB sowie gemäß § 830, 840, 426 BGB oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführten Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

9.5 Soweit der Lieferant Produkte liefert, welche in unseren Produkten eingesetzt werden, hat der Lieferant eine Produkthaftpflichtversicherung in angemessener Höhe (mindestens 3 (drei) Millionen Euro) für Personen- und Sachschäden abzuschließen

und zu unterhalten. Der Lieferant wird unaufgefordert mit Abschluss des Vertrages, den Nachweis des Abschlusses und der Unterhaltung dieser Versicherung erbringen. Bei dauerhaften Schuldverhältnissen verpflichtet sich der Lieferant den aktuellen Nachweis der Versicherung unaufgefordert, jährlich und unverzüglich nach Erhalt des Nachweises durch die Versicherung uns vorzulegen.

Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese hiervon unberührt.

10. Lieferantenregress

10.1 Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 445a BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Kunden im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

10.2 Bevor wir einen von unserem Kunden geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und/oder wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Kunden geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

10.3 Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware und oder Leistung vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch uns oder einen unserer Abnehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

11. Mindestlohngesetz

11.1 Soweit der Lieferant für uns Dienstleistungen erbringt ist er verpflichtet die Vorgaben des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohnes („MiLoG“), insbesondere die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns einzuhalten. In dem Fall, dass der Lieferant mit unserer Zustimmung Subunternehmer beauftragt, wird der Lieferant auch diesen verpflichten, die Bestimmungen des MiLoG einzuhalten. Der Lieferant stellt uns von Ansprüchen Dritter vollumfänglich frei, die sich aus einem Verstoß des Lieferanten oder beauftragten Subunternehmer, gegen die das MiLoG ergeben.

11.2 Auf unser Verlangen ist die Einhaltung des MiLoG durch den Lieferanten nachzuweisen.

11.3 Verstößt der Lieferant gegen diese Vorgaben und hilft er dem Verstoß nicht innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist ab, sind wir berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist vom gesamten Vertrag zurückzutreten.

12. Exportkontrolle und Zoll

12.1 Sicherheit in der Lieferkette

Der Lieferant trifft die erforderlichen organisatorischen Anweisungen und Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Objektschutz, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit, Verpackung und Transport, um die Sicherheit in der Lieferkette gemäß den Anforderungen entsprechender international anerkannter Initiativen auf Grundlage des WCO SAFE Framework of Standards (z. B. AEO, C-TPAD) zu gewährleisten. Er schützt seine Lieferungen und Leistungen an uns oder an von uns bezeichnete Dritte vor unbefugten Zugriffen und Manipulationen. Er setzt für solche Lieferungen und Leistungen ausschließlich zuverlässiges Personal ein und verpflichtet etwaige Unterauftragnehmer, ebenfalls entsprechende Maßnahmen zu treffen.

Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so sind wir unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

12.2 Vorbehaltsklausel

Die Vertragserfüllung unsererseits steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

12.3 Bestimmungen über Ausfuhrkontroll- und Außenhandelsdaten

Der Lieferant hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts („Außenwirtschaftsrecht“) zu erfüllen. Der Lieferant hat uns spätestens zwei Wochen nach Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die wir zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigen, insbesondere:

- alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Nummer gemäß der U.S. Commerce Control List (ECCN);
- die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code und
- das Ursprungsland (nichtpräferenziieller Ursprung) und, sofern von uns gefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenziiellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zur Präferenz (bei nichteuropäischen Lieferanten).

Verletzt der Lieferant diese Pflichten, trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden, die uns hieraus entstehen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

13. Schutzrechte

13.1 Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner erbrachten Lieferung und Leistung keine Rechte Dritter, insbesondere keine Patent- und Gebrauchsmusterrechte, Designrechte, Urheberrechte, Markenrechte, Datenbankrechte, Rechte am Know-How sowie jegliche sonstigen gewerblichen Schutzrechte (nachstehend als „Schutzrechte“ bezeichnet) bei vertragsgemäßer Verwendung verletzt werden oder diese von Rechten Dritter abhängig ist.

13.2 Der Lieferant verpflichtet sich, uns und unsere Kunden von etwaigen Ansprüchen Dritter, die wegen der vertragsgemäßen Verwendung der von dem Lieferanten erbrachten Lieferungen und Leistungen uns oder unseren Kunden gegenüber geltend gemacht werden, auf erstes Anfordern freizustellen und uns jeglichen Schaden, der uns wegen der Inanspruchnahme durch den Dritten entsteht, einschließlich etwaiger für die Rechtsverteidigung anfallenden Gerichts- und Anwaltskosten, zu ersetzen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

13.3 Das oben Gesagte gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände identisch nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Angaben hergestellt hat.

13.4 Der Lieferant erkennt an, dass alle Schutzrechte an Arbeitsergebnissen, einschließlich Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die an den Arbeitsergebnissen bestehen, aus ihrer Nutzung entstehen und/oder in ihnen verkörpert sind, einschließlich aller denkbaren Rechtspositionen an Ideen, Entwürfen und Gestaltungen, im Zeitpunkt ihrer Entstehung vollständig und ohne Einschränkung auf uns übergehen.

Der Lieferant überträgt hiermit bereits alle Rechte an den Arbeitsergebnissen und alle Schutzrechte auf uns. Wir nehmen diese Übertragung hiermit an.

13.5 Für den Fall, dass die unter 13.4 vorgesehene Rechtsübertragung nach zwingend anwendbarem Recht, insbesondere im Hinblick auf das Urheberrecht, nicht wirksam bewirkt werden kann, räumt der Lieferant uns hiermit ein umfassendes, ausschließliches, räumlich und zeitlich unbegrenztes und für alle Nutzungsarten uneingeschränkt geltendes Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen bzw. Schutzrechten ein.

Insoweit es nach anwendbarem Recht möglich ist, verzichtet der Lieferant hiermit unbedingt und unwiderruflich auf alle Urheberpersönlichkeitsrechte, die an bereits entstandenen oder zukünftigen Arbeitsergebnissen bestehen, inklusive des Namensnennungsrechts und des Entstellungsverbots.

13.6 Die Übertragung bzw. Rechteeinräumung umfasst insbesondere das Recht, die erstellten Arbeitsergebnisse für eigene oder fremde Zwecke in jeder Weise weltweit und zeitlich unbefristet zu verwerten, einschließlich der Verwertung in und auf Produkten, ob eigene oder solche für Dritte, in allen Verwendungsarten. Sie umfasst außerdem das

Recht, die Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen und/oder zu veröffentlichen. Zu den Rechten gehört auch das Bearbeitungsrecht, d. h. die Berechtigung, die Arbeitsergebnisse weiter zu bearbeiten oder durch Dritte weiter zu bearbeiten lassen.

13.7 Der Lieferant verpflichtet sich, auf unser Verlangen umgehend alle Dokumente zur Verfügung zu stellen und jede Unterstützung zu leisten, die nach unserem Ermessen erforderlich sind, um die Rechte an den Arbeitsergebnissen sowie die sonstigen Schutzrechte, die an den Arbeitsergebnissen bestehen oder aus ihnen entstehen, zu erlangen und/oder derartige Schutzrechte zur Anmeldung zu bringen.

13.8 Die vorstehend genannten Rechtsübertragungen und Einräumung von Nutzungsrechten sind mit der vereinbarten Vergütung des Lieferanten in vollem Umfang abgegolten.

13.9 Der Lieferant versichert, dass die Rechtseinräumung und -übertragung in keinerlei Weise im Widerspruch zu irgendeiner bestehenden Verpflichtung seinerseits steht. Er steht dafür ein, dass seine freien und festangestellten Mitarbeiter oder sonst von ihm - gleich, ob in eigenem oder in fremden Namen - beauftragte Dritte die für die Realisierung der jeweiligen Projekte erforderlichen Nutzungsrechte nach den vorstehenden Regelungen auf ihn bzw. uns übertragen bzw. diesem oder unmittelbar uns gegenüber eingeräumt haben oder werden, und zwar in dem Umfang, in dem diese Rechte vom Lieferanten auf uns zu übertragen bzw. einzuräumen sind. Hierzu gehört z.B. auch der Verzicht auf das Recht der Urheberbenennung oder sonstige Urheberpersönlichkeitsrechte wie auch die unbeschränkte Inanspruchnahme der von seinen Arbeitnehmern geschaffenen patent- und/oder gebrauchsmusterfähigen Erfindungen. Auf Anfrage ist der Lieferant zur Herausgabe der entsprechenden Vereinbarungen verpflichtet.

14. Eigentumsvorbehalt

14.1 An den von uns beigestellten Materialien, Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen sonstigen Unterlagen und Werkzeugen (im Folgenden „beigestellte Teile“ genannt) behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Verarbeitung; Bearbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen.

14.2 Alle beigestellten Teile sind ausschließlich für die vertraglichen Lieferungen und Leistungen zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert wieder an uns zurückzugeben.

14.3 Werden von uns beigestellte Teile mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen durch den Lieferanten oder einen vom Lieferanten beauftragten Dritten verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer beigestellten Teile (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

14.4 Werden von uns beigestellte Teile mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Teile (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

14.5 Die Übereignung der Ware an uns erfolgt unbedingt und unabhängig von der Zahlung des Kaufpreises. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt ein vereinbarter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Zahlung des Kaufpreises für die gelieferte Ware oder erbrachte Leistung. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten.

14.6 Wir erwerben an Modellen, Matrizen, Schablonen, Mustern, Werkzeugen und sonstigen Fertigungsmitteln, die wir ganz oder teilweise bezahlen, unserem Finanzierungsbetrag entsprechend, zumindest ein Anwartschaftsrecht oder Allein- bzw. Miteigentum. Die Übergabe wird durch ein Verwahrungsverhältnis ersetzt, welches den Lieferanten zum Besitz berechtigt. Der Lieferant trägt die Kosten der Instandhaltung und Erneuerung sowie die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung, dürfen unsere Fertigungsmittel weder vernichtet noch veräußert, verpfändet, zur Sicherheit übereignet oder weitergegeben werden, noch darf sonst wie über sie verfügt werden.

15. Geheimhaltung

15.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen beigestellten Teile und Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Rezepturen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an uns zurückgeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten bzw. ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich zu machen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages weiter. Sie erlischt erst, wenn und soweit die in den überlassenen Unterlagen enthaltenen Inhalte nachweislich allgemein bekannt geworden sind.

15.2 Die vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für von uns beigestellte Materialien Teile, Werkzeuge, Fertigungsmittel etc.

16. Datenschutz und Supplier Code of Conduct (SCoC).

Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallen, werden gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO, verarbeitet. Mehr dazu kann unserer Information zum Datenschutz entnommen werden

[Datenschutzbestimmungen – Schwan Cosmetics](#)

(www.schwancosmetics.com/de/datenschutzbestimmungen)

Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten alle anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, die in unserem Verhaltenskodex für Lieferanten (Lieferanten Code of Conduct) festgelegten Anforderungen zu erfüllen. Dieser beschreibt grundlegende Prinzipien zu Menschenrechten, Arbeitsbedingungen, Umweltschutzes etc. und ist online unter folgendem Link abrufbar: [Supplier-Code-of-Conduct-DE.pdf](#)

(www.schwancosmetics.com/fileadmin/supplier/Supplier-Code-of-Conduct-DE.pdf)

17. Verjährung

17.1 Wechselseitige Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

17.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht - insbesondere mangels Verjährung - noch gegen uns geltend machen kann.

17.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich der vorstehenden Verlängerung gelten - im gesetzlichen Umfang - für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

17.4 Mit Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige und Aufforderung zur Erörterungsaufnahme (schriftlich oder mündlich) beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen bis zum Zeitpunkt der endgültigen und eindeutigen Abhandlung dieser Erörterungen durch den Lieferanten gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

18. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Leistungen ist die von uns angegebene Versandanschrift; für Zahlungen grundsätzlich Heroldsberg. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts Anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Heroldsberg zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

19. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsverbindung herrührenden Ansprüche ist Nürnberg. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch bei dem Gericht seines Geschäfts- bzw. Wohnsitzes zu verklagen.

20. Recht

Für das Vertragsverhältnis gilt das deutsche Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenverkauf (UN-Kaufrecht) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

21. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung dieser Bedingungen wird durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt.

Stand: November 2024